

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Geschäftsordnung nach den Beschlüssen der Vollversammlung vom 1.
Dezember 1904, genehmigt laut Verfügung des Großherzoglichen
Staatsministeriums vom 14. Januar 1905.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Geschäftsordnung

nach den Beschlüssen der Vollversammlung vom 1. Dezember 1904,
genehmigt laut Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums
vom 14. Januar 1905.

Einleitendes.

§ 1.

In Gemäßheit des Artikels 41 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, ist nachstehende Geschäftsordnung — vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern — in der Vollversammlung vom 21. August beschlossen worden.

§ 2.

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 3.

Öffentliche Bekanntmachungen der Handelskammer erfolgen in den „Oldenburgischen Anzeigen“.

§ 4.

Die in den folgenden §§ in Bezug auf die Mitglieder der Handelskammer getroffenen Bestimmungen finden auf deren Stellvertreter sinngemäße Anwendung.

I.

Der Vorsitzende.

§ 5.

1. Für je drei Jahre wählt die Kammer — nach Erledigung der Ergänzungswahlen (Art. 18 des Gesetzes) — aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Falls einer der beiden Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, muß für den Rest der Zeit, für welche der Betreffende gewählt war, sofort eine Neuwahl stattfinden.

Nach den Ergänzungswahlen (Art. 18 des Gesetzes) tritt die Vollversammlung in den ersten Tagen des neuen Jahres zusammen, um zunächst die Wahlprüfungen und die Neuwahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters vorzunehmen. Bis zur erfolgten Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt der bisherige Vorsitzende, oder sofern er nicht wieder zum Mitgliede der Kammer gewählt worden ist, der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte der Kammer weiter.

Sollten beide Vorsitzende nicht wieder zu Kammermitgliedern gewählt worden sein, so geht die Geschäftsführung auf das älteste Mitglied über.

2. Der Vorsitzende muß seinen Wohnsitz in der Stadt Oldenburg oder deren unmittelbarer Umgebung haben.

§ 6.

1. Der Vorsitzende vertritt die Kammer nach außen (Art. 48, Abf. 2) und leitet ihre Geschäfte.

2. Im Falle der Behinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so leitet das dem Amte bezw. der Geburt nach älteste zur Zeit anwesende Mitglied der Stadt Oldenburg die Geschäfte.

§ 7.

Der Vorsitzende kann Mitglieder sowie den Syndikus bevollmächtigen, die Kammer bei Verhandlungen, Versammlungen oder bei ähnlichen Gelegenheiten zu vertreten.

II.

Der Syndikus.

§ 8.

1. Die Handelskammer ist zur Anstellung eines Geschäftsführers verpflichtet, welcher die Dienstbezeichnung „Syndikus“ führt (Art. 25, Abf. 3, Satz 2).

§ 9.

1. Der Syndikus wird — auf Vorschlag eines aus den beiden Vorsitzenden der Kammer und den Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu bildenden Sonderausschusses — durch Beschluß der Vollversammlung angestellt; die Kündigung seitens der Kammer erfolgt in der gleichen Weise.

2. Das Anstellungsverhältnis wird durch einen von der Vollversammlung zu genehmigenden Dienstvertrag geregelt.

§ 10.

Der Syndikus hat nach Anweisung des Vorsitzenden alle Geschäfte zu führen, die Kanzlei der Kammer zu verwalten und der Kammer zur Lösung ihrer Aufgaben in jeder Weise behülflich zu sein.

§ 11.

1. Der Syndikus nimmt in der Regel an sämtlichen Vollversammlungen und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil und übernimmt bezw. überwacht die Protokollführung.

2. Er hat in den Sitzungen der Vollversammlungen und der Ausschüsse das Recht, Anträge im Rahmen der Tagesordnung zu stellen; er kann mit Berichterstattungen betraut werden.

§ 12.

1. Sämtliche Schriftstücke, welche von der Kammer ausgefertigt werden, sind vom Syndikus gegenzuzeichnen.

2. Schriftstücke, welche von der „Geschäftsstelle der Handelskammer“ unmittelbar erledigt werden (wie Auskünfte über tatsächliche Verhältnisse, geschäftliche Anfragen und dergl. mehr), werden vom Syndikus selbständig unterzeichnet, welcher auch einen der Bureaubeamten mit der Unterzeichnung beauftragen kann.

3. Die unter 2 erwähnten Schriftstücke sind dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13.

Der Syndikus ist berechtigt, die an die Handelskammer gerichteten Briefe zu öffnen und für Postsendungen jeder Art Empfangsbescheinigungen auszustellen.

§ 14.

Im übrigen wird die Tätigkeit des Syndikus durch den Vorsitzenden geregelt. Dieser kann eine Dienstabweisung erlassen.

§ 15.

Der Syndikus ist für seine Tätigkeit nur dem Vorsitzenden und der Vollversammlung verantwortlich.

§ 16.

1. Im Falle der Verhinderung des Syndikus hat der Vorsitzende entsprechende Anordnungen zu treffen.

2. In diesem Falle bedürfen die Schriftstücke der Handelskammer keiner Gegenzeichnung.

§ 17.

1. Durch Beschluß der Kammer können zur Entlastung des Syndikus mit dessen Einvernehmen besoldete wissenschaftliche Hilfsarbeiter angestellt werden.

2. Diese unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden und des Syndikus.

III.

Von den Ausschüssen.

§ 18.

1. Behufs Vorbereitung der in der Vollversammlung zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten, sowie zur Bearbeitung der ihnen vom Vorsitzenden angewiesenen Geschäfte werden alljährlich in der ersten öffentlichen Vollversammlung von der Kammer aus ihrer Mitte folgende ständige „Sachverständigen-Ausschüsse“ gebildet (Art. 38, Abs. 2 des Gesetzes).

1. Kleinhandels-Ausschuß,

2. Großhandels- und Industrie-Ausschuß,

3. Finanz-Ausschuß (zuständig für alle finanztechnischen Fragen, wie Bankwesen, Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen, Börsenwesen und dgl. mehr).

4. Verkehrsausschuß (zuständig für alle Verkehrsfragen mit Ausnahme des Schiffahrtswesens).

5. Schiffahrtsausschuß.

2. Bei der Wahl der Ausschüsse wird zugleich über ihre Mitgliederzahl Beschluß gefaßt. Scheiden im Laufe des Jahres Mitglieder aus, so sind für dieselben in der nächsten Vollversammlung der Kammer Ersatzwahlen vorzunehmen.

3. Die Kammer kann die Vermehrung der ständigen Ausschüsse beschließen.

§ 19.

Der Vorsitzende sowohl wie die Vollversammlung können nach Bedürfnis für einzelne Zwecke aus Mitgliedern der Kammer vorübergehend Sonderausschüsse bilden; der Kammervorsitzende leitet ihre Verhandlungen, kann jedoch hiermit auch ein Mitglied beauftragen.

§ 20.

1. Außerdem wird aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg oder deren unmittelbaren Umgebung wohnenden Mitglieder ein „Geschäfts-Ausschuß“ von 4 Mitgliedern gebildet, welcher dem Vorsitzenden, soweit erforderlich, bei der allgemeinen Geschäftsführung und der inneren Verwaltung beratend zur Seite steht.

2. Der „Geschäfts-Ausschuß“ ist ferner zuständig für alle diejenigen Angelegenheiten, welche nicht in den Geschäftskreis der übrigen Ausschüsse fallen.

§ 21.

1. Die ständigen Ausschüsse wählen alljährlich aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Der Kammer-Vorsitzende ist vollberechtigtes Mitglied aller Ausschüsse; er ist ständiger Vorsitzender des Geschäftsausschusses.

§ 22.

Den einzelnen Ausschüssen werden vom Kammer-Vorsitzenden die von ihnen zu erledigenden Angelegenheiten überwiesen.

§ 23.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden — im Einvernehmen mit dem Kammer-Vorsitzenden — von den betreffenden Vorsitzenden anberaunt.

Der Ausschußvorsitzende ist in einfachen oder eiligen Fällen berechtigt, eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

§ 24.

1. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

2. Sollte wegen Beschlußunfähigkeit die Einberufung einer zweiten Ausschußsitzung nötig werden, so ist diese, in soweit dieselben Gegenstände auf der Tagesordnung stehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25.

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

2. Die Mitglieder der Kammer sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten vertraulicher oder persönlicher Art handelt, berechtigt, den Verhandlungen beizuwohnen; mit Zustimmung des betreffenden Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.

3. Zu den Sitzungen des Geschäfts-Ausschusses haben außer dessen Mitgliedern nur die vom Vorsitzenden besonders geladenen Personen Zutritt.

§ 26.

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Ausschußvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

2. Es muß dem Staatsministerium, Departement des Innern (Art. 39, Abs. 1), und dem Vorsitzenden in Abschrift eingesandt werden.

§ 27.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen auch Nichtmitglieder der Handelskammer als Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 28.

Die Sitzungen der Ausschüsse können auch an einem anderen Orte wie Oldenburg stattfinden.

IV.

Die Vollversammlung.

§ 29.

Die Vollversammlungen finden in Oldenburg statt.

§ 30.

1. Die Vollversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Maßgabe der vorliegenden Beratungsgegenstände berufen.

2. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 8 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 31.

1. Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände schriftlich einzuladen; die Mitteilung weiterer Beratungsgegenstände ist auch noch später zulässig.

2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Der schriftlichen Einladung an die Mitglieder ist in der Regel eine kurz gefasste Erläuterung der Verhandlungsgegenstände beizufügen.

§ 32.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es der Handelskammer baldmöglichst davon Nachricht zu geben. Hat das betr. Mitglied einen Stellvertreter, so hat es diesem — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kammer — die Einladung zu übersenden. Ist der Stellvertreter auch verhindert, so hat er gleichfalls die Kammer hiervon zu benachrichtigen.

§ 33.

1. Die Sitzungen sind öffentlich (Art. 36, Abs. 1).

2. Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Kammer als

für die Öffentlichkeit nicht geeignet von der Aufsichtsbehörde bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden. (Art. 36, Abs. 2.)

3. Bei Festsetzung der Tagesordnung entscheidet über den Ausschluß der Öffentlichkeit vorläufig der Vorsitzende, dessen Entscheidung auch für die Vollversammlung in Kraft bleibt, wenn nicht auf Grund eines, von einem Mitgliede zu stellenden Antrages die Öffentlichkeit beschlossen wird. Für die seitens der Aufsichtsbehörde als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichneten Gegenstände ist ein Beschluß auf Herstellung der Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 34.

1. Zur Verweisung eines auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung stehenden Gegenstandes in die geheime Sitzung bedarf es eines von mindestens 5 Mitgliedern gestellten bezw. unterstützten Antrages.

2. Über diesen Antrag ist in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 35.

1. Die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest.

2. Der Vorsitzende ist jedoch auf Beschluß der Handelskammer oder eines der ständigen Ausschüsse verpflichtet, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese Verpflichtung hat er auch dann, wenn von mindestens 6 Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung ein dahingehender Antrag gestellt wird.

3. Solche Gegenstände der Tagesordnung, welche erst nach Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind (§ 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung), dürfen nur dann zur Beschlußfassung zugelassen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit der Erschienenen anerkannt wird.

4. Erfolgt die Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung selbst, so kann über den betreffenden Gegenstand ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder noch der anwesende Vertreter des Staatsministeriums, Departement des Innern, widerspricht.

§ 36.

Die Tagesordnung der Vollversammlung ist, insoweit sie öffentlich ist, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tage öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.

1. Die Leitung der Verhandlungen führt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen.

2. Sind beide Vorsitzende verhindert, so eröffnet das älteste der anwesenden Mitglieder die Versammlung, welche sofort zur Wahl eines Vorsitzenden für die Dauer der Verhandlungen zu schreiten hat.

§ 38.

1. Die Gegenstände kommen in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Verhandlung bzw. Beschlußfassung.

2. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn nicht mehr als 3 anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 39.

1. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Verhandlungen, wenn tunlich unter Bezugnahme auf einen den Mitgliedern vorher zuzustellenden schriftlichen Bericht, über die seit der letzten Sitzung erledigten Sachen, sowie über die einer näheren Beratung und Beschlußnahme nicht bedürftenden Eingänge Mitteilung zu machen.

2. Wird aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben, so gilt dies als Einverständnis der Kammer mit der Tätigkeit des Vorsitzenden bzw. der Ausschüsse.

3. Diese Berichterstattung kann auch dem Syndikus vom Vorsitzenden übertragen werden.

§ 40.

1. Zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

2. Die Redner haben sich möglichst streng an den Gegenstand der Verhandlungen zu halten und können andernfalls vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

3. Dem Redner, welcher nach zweimaliger Aufforderung gleichwohl vom Beratungsgegenstande abweicht, kann für die Dauer dieser Beratungen vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

4. Der Vorsitzende ist berechtigt, erforderlichen Falls einen Anwesenden zur Ordnung zu rufen und ihm, falls dies drei mal geschehen ist, für die ganze Dauer der Versammlung das Wort zu entziehen.

5. Den Vertretern des Staatsministeriums, Departement des Innern, ist auf ihr Verlangen jeder Zeit das Wort zu erteilen; die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 finden auf sie keine Anwendung.

§ 41.

Der Vorsitzende ist befugt, jeder Zeit ohne Abgabe des Vorsizes das Wort zu ergreifen.

§ 42.

1. Ein von mindestens 5 Mitgliedern unterstützter Antrag auf Schluß der Beratungen muß sofort zur Verhandlung gebracht werden.

2. Zu diesem Antrage darf außer dem Vorsitzenden nur je ein Redner für und gegen das Wort nehmen.

3. Antragsteller und Berichterstatter müssen auch nach erfolgtem Schluß der Debatte noch zur Sache gehört werden.

§ 43.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Fragen oder Anträge, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden und, falls mehrere Fragen oder Anträge vorliegen, deren Reihenfolge zu bestimmen; erfolgt hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Kammer.

§ 44.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung aller im Amte befindlichen Mitglieder mindestens die Hälfte und für den Fall der §§ 46 und 47 dieser Geschäftsordnung mindestens zwei Drittel derselben anwesend sind. (Art. 37, Satz 1 und 4.)

§ 45.

1. Die Beschlüsse der Kammer werden — außer in den Fällen der §§ 46 und 47 dieser Geschäftsordnung — durch einfache Stimmenmehrheit der sich an der Abstimmung Beteiligten gefaßt. (Art. 37, Satz 1.)

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Art. 37, Satz 2.)

§ 46.

Beschlüsse, welche die Erhebung besonderer Handelskammerbeiträge im Sinne des Art. 34 des Handelskammergesetzes bezwecken, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher im Amte befindlicher Mitglieder der Kammer und unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 47.

Mit gleicher Mehrheit sind Beschlüsse zu fassen, welche die Ausstoßung eines Mitgliedes oder die vorläufige Amtsenthebung im Sinne der Art. 21 bezw. 22 des Handelskammergesetzes bezwecken.

§ 48.

Es ist jedem Mitgliede gestattet, innerhalb der Tagesordnung Anträge, insbesondere Verbesserungsanträge zu stellen.

§ 49.

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben von den Sätzen.

2. Auf Verlangen des fünften Teils der anwesenden Mitglieder muß die Stimmabgabe durch Stimmzettel oder namentlich erfolgen; ist sowohl der Antrag auf geheime wie auf namentliche Abstimmung erfolgt, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über das einzuschlagende Abstimmungsverfahren.

§ 50.

1. Bei Wahlen findet das im Art. 14, Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren statt.

2. Die Wahlen können jedoch auch durch Zuzuf erfolgen, falls keines der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt.

§ 51.

1. Die Anträge der überstimmten Minderheiten müssen auf deren Verlangen im Protokoll vermerkt werden.

2. Bei Berichten an Behörden ist auf Verlangen der Minderheit, wenn sie mindestens aus einem Dritteile der an der Abstimmung sich Beteiligenden bestanden hat, das Minderheitsvotum nebst Begründung mitzuteilen.

§ 52.

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen (Art. 39 des Gesetzes).

2. Das Protokoll hat — außer einem Verzeichnis der anwesenden und abwesenden Mitglieder und sonstiger Teilnehmer — die Verhandlungsgegenstände sowie die gefaßten Beschlüsse in möglichster Kürze, nötigenfalls unter Hinweis auf die Akten der Handelskammer, zu enthalten.

3. In der Liste der abwesenden Mitglieder sind diejenigen, welche ohne Entschuldigung fehlen, besonders zu vermerken.

§ 53.

Das Protokoll wird nach Schluß der Sitzung vom Vorsitzenden dem Syndikus und einem Mitgliede vorläufig festgestellt und unterschrieben und hierauf den Mitgliedern in Abdrücken zur Kenntnis gebracht. Falls innerhalb fünf Tagen nach der Absendung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden eingetroffen sind, gilt das Protokoll als genehmigt, andernfalls wird über die erhobenen Widersprüche in der nächsten Versammlung Beschluß gefaßt.

§ 54.

1. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden. (Art. 39 des Gesetzes.)

2. Das Protokoll ist ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen. (Art. 3, Abj. 2, Satz 2.)

3. Abzüge der vollständigen Protokolle sind sämtlichen Mitgliedern und Stellvertretern einzusenden.

V.

Kanzlei.

§ 55.

1. Alle für die Kammer bestimmten Sendungen werden in der Kanzlei in Empfang genommen und daselbst archivmäßig aufbewahrt.

2. Über die ein- und ausgehenden Sachen hat die Kanzlei ordnungsmäßig Register zu führen, desgleichen die Bibliothek zu katalogisieren.

3. Für die ordnungsmäßige Verwaltung des Archivs und der Bibliothek ist der Syndikus verantwortlich.

§ 56.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Eingänge sowie die Akten einzusehen.

2. Auf Anfordern stellt ihnen der Syndikus — gegen Empfangsbescheinigung — aus der Bibliothek entbehrliche Bücher für kurze Zeit zur Verfügung.

§ 57.

1. Für den Kanzleidienst werden Beamte vom Vorsitzenden — nach Einvernehmen mit dem Syndikus — in den Grenzen des Haushaltsplans angestellt.

2. Ihr Anstellungsverhältnis wird durch Dienstverträge, welche vom Vorsitzenden zu genehmigen sind, geregelt.

3. Für vorübergehende Zwecke können Hilfskräfte angenommen werden.

4. Die Kanzleibeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Syndikus und des Vorsitzenden.

5. Sie sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

§ 58.

Die Tagesstunden, während welcher die Geschäftsräume werktäglich geöffnet sind, werden vom Vorsitzenden nach Bedürfnis festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Die Vermögensverwaltung.

§ 59.

1. Die Vorlage über den erforderlichen Kostenaufwand des nächsten Jahres ist spätestens im Dezember jeden Jahres nach den Vorschlägen des Geschäftsausschusses der Kammer zum Beschluß vorzulegen.

2. Der so festgestellte Haushaltsplan wird öffentlich bekannt gemacht und dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitgeteilt (Art. 27).

§ 60.

1. Zur Erhebung von Beiträgen in einer Höhe von mehr als 10 % der Einkommensteuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe ist jedoch vorher die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einzuholen. (Art. 30, Abs. 5.)

2. Im übrigen ordnet die Kammer ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. (Art. 25, Abs. 1.)

§ 61.

Die Kassenbestände der Kammer werden bei einem durch Beschluß der Vollversammlung zu bestimmenden Bankhause der Stadt Oldenburg hinterlegt.

§ 62.

Die Rechnungen werden — nach der Bescheinigung ihrer Richtigkeit durch den Syndikus — vom Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen.

§ 63.

1. Die Rechnungsführung obliegt dem Syndikus der Kammer.

2. Zwei Mitglieder der Kammer, welche alljährlich zu wählen sind, haben die Rechnungsführung zu kontrollieren und die vom Syndikus aufzustellende Jahresrechnung zu prüfen.

3. Die Vollversammlung erteilt dem Syndikus nach Richtigbefund Entlastung.

§ 64.

1. Den Mitgliedern werden bei Teilnahme an den Sitzungen der Kammer, sei es der Vollversammlung, sei es der Ausschüsse, nur die baren Auslagen an Transportkosten — bei Eisenbahnfahrten das Fahrgeld 2. Klasse — ersetzt. (Art. 26.)

2. Bei Ausführung besonderer Aufträge werden ihnen außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder gewährt, und zwar:

- a) für Reisen im Herzogtum für den vollen Tag 6 *M.* und für die Nacht 5 *M.*,
- b) für Reisen außerhalb des Herzogtums für den vollen Tag 10 *M.* und 5 *M.* für die Nacht,
- c) in besonderen Fällen können die Tagegelder vom Vorsitzenden erhöht werden.

3. Ob und in welcher Höhe Sachverständigen für Teilnahme an Beratungen der Kammer außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder zu bewilligen sind, entscheidet im einzelnen Falle der Vorsitzende.

4. Dem Syndikus und den Bureaubeamten sind bei allen Reisen außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder in Gemäßheit der Bestimmungen des Abs. 2 zu gewähren. Auch sind ihnen für die in Oldenburg stattfindenden Sitzungen etwa entstehende Unkosten zu ersetzen.

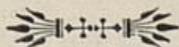
Übergangsbestimmungen.

§ 65.

Für die Berechnung der in dieser Geschäftsordnung erwähnten jährlichen Zeiträume bleibt die Zeit seit der Konstituierung der Kammer bis zum 31. Dezember 1900 außer Betracht.

§ 66.

Gibt die Handhabung der Gesch.-Ordnung zu Zweifeln Anlaß, so entscheidet vorläufig der Vorsitzende, welcher in der nächsten Vollversammlung einen Beschluß herbeizuführen hat.



Wahlordnung

vom 29. Oktober 1903.

Auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, wird hierdurch für die Wahlen zur Handelskammer folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer beträgt 33.
Eine Stellvertretung findet nur in denjenigen Wahlbezirken statt, in denen nur ein Kammermitglied gewählt wird.

§ 2.

Das Herzogtum Oldenburg zerfällt in 13 Wahlbezirke, auf welche die Mitglieder wie folgt sich verteilen:

Wahlbezirk	Zahl der Mitglieder
1. Stadt und Amt Oldenburg	8
2. " " " Delmenhorst	6
3. " " " Barel	2
4. " " " Feber	2
5. Amt Westerstede	1
6. " Rüstringen	1
7. " Butjadingen	2
8. " Brake	3
9. " Elsfleth	2
10. " Wildeshausen	1
11. " Vechta	2
12. " Cloppenburg	2
13. " Friesoythe	1

zusammen 33